

Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/3697 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz – BwAttraktStG)

A. Problem

Die Bundeswehr benötigt für ihre anspruchsvollen Aufgaben sowohl im Grundbetrieb als auch bei weltweiten Einsätzen qualifizierte, motivierte und belastbare Soldatinnen und Soldaten sowie Zivilbeschäftigte. Vor diesem Hintergrund verfolgt die Bundeswehr das Ziel, einer der attraktivsten Arbeitgeber Deutschlands zu werden. Die Attraktivität des Dienstes sichert die Wettbewerbsfähigkeit der Bundeswehr als Arbeitgeber, die eine wesentliche Voraussetzung ist für die Gewinnung und langfristige Bindung von geeignetem Personal sowie für den Erhalt der personellen Einsatzbereitschaft und damit für die Auftrags Erfüllung. Die Ansprüche an attraktive Arbeitsbedingungen sind vielfältig und gehen weit über monetäre Verbesserungen in Besoldung und Versorgung hinaus. Einen besonderen Stellenwert nimmt die Vereinbarkeit des Dienstes mit familiären Verpflichtungen ein.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Dienstgestaltung, zur Erhöhung der Attraktivität der Vergütung sowie zu einer besseren sozialen Absicherung vor. Dadurch soll eine ausgewogene Balance zwischen Familie und Dienst ermöglicht werden. Unter Berücksichtigung der besonderen militärischen Erfordernisse sollen Belastungen künftig noch stärker auf das unabdingbar notwendige Maß reduziert werden

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Bundesregierung stellt die entstehenden Ausgaben im Vorblatt der Bundestagsdrucksache 18/3697 unter dem Punkt „D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ dar. Demnach entstehen folgende Mehrausgaben:

Einzelplan	Mehrbedarf in Millionen Euro			
	2015	2016	2017	2018
14	119,50	298,70	273,70	252,70
06	0,51	0,51	0,51	0,51
08	0,13	3,03	2,53	2,03
12	0,05	0,05	0,05	0,05

Die in den Einzelplänen 06, 08, 12 und 14 zu erwartenden Mehrausgaben werden in den jeweiligen Einzelplänen im Rahmen des geltenden Finanzplans gegenfinanziert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht insofern ein einmaliger Erfüllungsaufwand, als sie als Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamte in ihrem soldaten- oder beamtenrechtlichen Grundverhältnis betroffen sind. Sie können sich entscheiden, ob sie das Angebot zur Teilselbsteinkleidung für Mannschaften in Anspruch nehmen (Artikel 2 Nummer 6 des Gesetzentwurfs) oder ob sie prüfen lassen, ob für sie die Voraussetzungen der Einsatzversorgung vorliegen (Artikel 10 Nummer 13 des Gesetzentwurfs). Dieser Erfüllungsaufwand beträgt rund 320 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für den Bereich der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,6 Millionen Euro. Der Erfüllungsaufwand wird mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln innerhalb der jeweiligen Einzelpläne abgedeckt. Es entstehen jährliche Entlastungen in Höhe von rund 2,7 Millionen Euro.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3697 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „1. Juli 1992“ durch die Angabe „1. November 1991“ ersetzt.
2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Änderung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes

In § 22 Absatz 1 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 2070), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) geändert worden ist, wird die Angabe „1. Juli 1992“ durch die Angabe „1. November 1991“ ersetzt.“

3. Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe i Doppelbuchstabe cc und Buchstabe j wird gestrichen.
4. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

Änderung des Bundesmeldegesetzes

In § 27 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Wehrpflichtgesetz“ die Wörter „oder freiwilligen Wehrdienst nach dem Soldatengesetz“ eingefügt.“

5. Artikel 5 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 2. In § 17 Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „Die Vorschrift des § 26 Abs. 2 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.“
6. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

„Artikel 5a

Änderung der Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten

§ 1 der Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2004 (BGBl. I S. 2855), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „zwölf“ durch die Angabe „24“ ersetzt.

2. Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Elternzeit kann zur Inanspruchnahme der Schutzfristen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen auch ohne Zustimmung des Dienstherrn vorzeitig beendet werden; in diesen Fällen soll die Soldatin die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitteilen.“
7. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
 - 2a. § 13a wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Besteht nach einer Gesamtdienstzeit von mehr als 20 Jahren ein zusätzlicher Bedarf für Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Bildung zum Zweck der beruflichen Wiedereingliederung und sind die Ansprüche auf Förderung der schulischen und beruflichen Bildung erfüllt, so kann eine weitere Förderung im Umfang von höchstens sechs Monaten gewährt werden. Für den Bewilligungszeitraum stehen auch Übergangsgebühnisse zu.“
 - b) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
 12. § 102 wird wie folgt gefasst:

„§ 102

(1) Für die bei Inkrafttreten des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger sowie die Soldaten, die vor dem Inkrafttreten des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind oder freiwilligen Wehrdienst nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum 12. April 2013 geltenden Fassung angetreten haben, gilt weiterhin das bisherige Recht. Der Bemessungssatz der Übergangsgebühnisse vermindert sich nach § 11 Absatz 3 Satz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 25. Juli 2012 geltenden Fassung, solange auf Grund einer Bildungsmaßnahme Einkünfte erzielt werden, die höher sind als der Betrag dieser Verminderung. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die bei Inkrafttreten des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes vorhandenen Berufssoldaten, deren Dienstverhältnis nach § 45a des Soldatengesetzes bis zum 31. Dezember 2017 umgewandelt wird. § 5 Absatz 8, § 6 Absatz 2, die §§ 7 und 11 Absatz 6, die §§ 11a und 12 Absatz 7 sowie die §§ 13e, 21, 44, 45, 59, 89a und 101 sind in der ab dem 26. Juli 2012 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gilt für Soldaten auf Zeit, die vor dem 26. Juli 2012 in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind oder freiwilligen Wehrdienst nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum 12. April 2013 geltenden Fassung angetreten haben, das Soldatenversorgungsgesetz in der ab dem 26. Juli 2012 geltenden Fassung, wenn

1. ihr Dienstverhältnis nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 Absatz 1] nach § 40 Absatz 2 des Soldatengesetzes verlängert wird oder

2. sie dies beantragen, ihre Wehrdienstzeit mindestens auf sechs Jahre festgesetzt ist und die Weiterverwendung zur Sicherstellung der Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist.
 - (3) Auf Soldaten auf Zeit, die nach dem 25. Juli 2012 erneut in ein Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden, ist § 13a Absatz 1 Satz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bezugszeitraum der Übergangsgebühren die nach § 13a Absatz 1 Satz 4 zustehende Förderungsdauer nicht übersteigen darf.“
- c) In Nummer 13 wird in § 103 Absatz 2 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „1. Juli 1992“ durch die Angabe „1. November 1991“ ersetzt.
8. In Artikel 12 Nummer 5 werden jeweils die Wörter „15 vom Hundert“ durch die Wörter „20 vom Hundert“ ersetzt.
9. In Artikel 13 Absatz 4 wird die Angabe „j“ durch die Angabe „i“ ersetzt.

Berlin, den 25. Februar 2015

Der Verteidigungsausschuss

Dr. Hans-Peter Bartels
Vorsitzender

Henning Otte
Berichtersteller

Dr. Fritz Felgentreu
Berichtersteller

Christine Buchholz
Berichterstellerin

Doris Wagner
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Henning Otte, Dr. Fritz Felgentreu, Christine Buchholz und Doris Wagner

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/3697** in seiner 83. Sitzung am 30. Januar 2015 beraten und zur federführenden Beratung an den Verteidigungsausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen. Gleichzeitig wurde der Gesetzentwurf an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung und gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr soll in den drei Kernbereichen „Arbeitsbedingungen und dienstliche Gestaltung“, „Vergütung“ sowie „soziale Absicherung und Versorgung“ gesteigert werden. Von den in dem Vorhaben enthaltenen Maßnahmen bilden elf Regelungen den Schwerpunkt. Für Soldatinnen und Soldaten soll im Grundbetrieb eine regelmäßige Arbeitszeit von 41 Stunden in der Woche eingeführt und die Möglichkeit, Teilzeitbeschäftigung in Anspruch zu nehmen, erweitert werden. Für Mannschaftsdienstgrade sowie Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes sollen bessere Beförderungsmöglichkeiten geschaffen werden. Des Weiteren soll in Personalmangelbereichen ein Personalbindungszuschlag eingeführt werden. Die Erschwerniszulagen sollen strukturell verbessert und in weiten Teilen unter Berücksichtigung des letzten Anpassungszeitpunktes deutlich erhöht werden. Ebenso sollen Stellenzulagen mit besonderer Bedeutung für den Dienstbetrieb angehoben und der Wehrsold um zwei Euro erhöht werden. Zum Ausgleich für die bisher fehlende betriebliche Zusatzversorgung sollen Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit eine erhöhte Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Gleichzeitig soll die Anrechnung von nachdienstlichem Einkommen aus privatwirtschaftlicher Tätigkeit auf die Dienstzeitversorgung von Soldatinnen und Soldaten bis zum Erreichen der für den Polizeivollzugsdienst geltenden besonderen Altersgrenzen aufgehoben werden. Die Belastung für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten mit Verpflichtungen aus einem Versorgungsausgleich sollen vermindert werden. Um Altfälle in die Einsatzversorgung einzubeziehen, soll zudem der relevante Stichtag zurückdatiert werden.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen geltend gemacht.

Der Bundesrat hat in seiner 929. Sitzung am 19. Dezember 2014 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner 38. Sitzung am 25. Februar 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 42. Sitzung am 25. Februar 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 35. Sitzung am 25. Februar 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 30. Sitzung am 25. Februar 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 39. Sitzung am 25. Februar 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 28. Sitzung am 14. Januar 2015 beschlossen, vorbehaltlich der Überweisung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/3697 eine öffentliche Anhörung hierzu durchzuführen.

Die öffentliche Anhörung fand in der 31. Sitzung am 23. Februar 2015 statt. Als sachverständige Verbände waren eingeladen: Deutscher Bundeswehrverband e.V., Deutsche Rentenversicherung Bund, Verband der Beamten der Bundeswehr e.V. und ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft. Außerdem waren als Einzelsachverständige Rechtsanwalt Jörn Hauß, Dr. Gregor Richter, Dr. rer. pol. h. c. Frank-J. Weise, und der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, Hellmut Königshaus eingeladen. Auf das Wortprotokoll und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

Der Ausschuss hat seine Beratungen in der 32. Sitzung am 25. Februar 2015 fortgesetzt und als Ergebnis mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss hat neben redaktionellen Änderungen im Wesentlichen Änderungen zu dem Stichtag zur Gewährung der Einsatzversorgung, zur flexibleren Gestaltung der Elternzeit durch Soldatinnen und Soldaten, zur Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit sowie einer höheren Nachversicherung in der Deutschen Rentenversicherung beschlossen.

Den diesen Änderungen zugrunde liegenden Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, anzunehmen.

Darüber hinaus lagen dem Ausschuss vier weitere Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, die mehrheitlich abgelehnt wurden.

Abgelehnt hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. folgende von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Änderungsanträge

1. Änderungsantrag

Der Verteidigungsausschuss möge beschließen:

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7a. Nach § 30b werden die folgenden §§ 30c und 30d eingefügt:

„§ 30c Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Soldaten beträgt grundsätzlich wöchentlich 41 Stunden. Ausnahmen können gelten für schwerbehinderte Soldaten, für Soldaten mit Erziehungs- und Pflegepflichten, für Soldaten, denen die Führung eines Langzeitkontos gestattet worden ist, für Führungskräfte vom Dienstgrad Brigadegeneral oder von vergleichbaren Dienstgraden an aufwärts sowie bei Bereitschaftsdienst. Arbeitszeit ist die Zeit von Beginn bis zum Ende des Dienstes ohne die Ruhepausen.*
- (2) Der Soldat ist verpflichtet, über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus militärischen Dienst zu leisten, soweit die Besonderheiten dieses Dienstes es erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmen beschränkt. Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als 5 Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihm für diese Mehrarbeit innerhalb eines*

Jahres entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Das gilt nicht, soweit eine Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist.

- (3) Bei Bereitschaftsdienst kann die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen angemessen verlängert werden. In kurativen Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr kann die Arbeitszeit auf bis zu 54 Stunden im Siebentageszeitraum verlängert werden, wenn
1. hierfür ein zwingendes dienstliches Bedürfnis besteht,
 2. der Soldat sich hierzu schriftlich oder elektronisch bereit erklärt und
 3. die allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes beachtet werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden bei Tätigkeiten im Rahmen von
1. Einsätzen und einsatzgleichen Verpflichtungen, insbesondere
 - a) im Rahmen mandatierter Auslandseinsätze,
 - b) zur Landesverteidigung, im Spannungsfall oder im Rahmen des inneren Notstandes,
 - c) im Rahmen nationaler Krisenvorsorge,
 - d) zur Bündnisverteidigung im Rahmen der Organisation des Nordatlantikvertrages und
 - e) zur Beteiligung an militärischen Aufgaben im Rahmen der Vereinten Nationen oder der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union,
 2. Amtshilfe bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen und im Rahmen der dringenden Eilhilfe, humanitärer Hilfsdienste und Hilfeleistungen nach § 2 Absatz 2 Satz 3 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes,
 3. mehrtägigen Seefahrten,
 4. Alarmierungen und Zusammenziehungen sowie militärischen Ausbildungen zur Vorbereitung von Einsätzen und Verwendungen in den Fällen der Nummern 1 und 2 sowie
 5. Übungs- und Ausbildungsvorhaben, bei denen Einsatzbedingungen nach den Nummern 1 und 2 simuliert werden.
- (5) Eine Rechtsverordnung bestimmt das Nähere
1. zur Regelung der Arbeitszeit, insbesondere
 - a) zu ihrer Dauer,
 - b) zu Möglichkeiten ihrer flexiblen Ausgestaltung,
 - c) zur Kontrolle ihrer Einhaltung und
 - d) zum Zeitausgleich, sowie
 2. zur Gewährleistung eines größtmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei den Tätigkeiten nach Absatz 4.

Eine Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeit mittels automatisierter Datenverarbeitungssysteme ist zulässig, soweit diese Systeme eine Mitwirkung des Soldaten erfordern. Die erhobenen Daten dürfen nur für Zwecke der Arbeitszeitkontrolle, der Wahrung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften und des gezielten Personaleinsatzes verwendet werden, soweit dies zur Aufgabenwahrnehmung der jeweils zuständigen Stelle erforderlich ist. In der Rechtsverordnung sind Löschfristen für die erhobenen Daten vorzusehen. Die Rechtsverordnung kann die Erprobung innovativer und flexibler Arbeitszeitmodelle mit Langzeitkonten gestatten und hierbei vorsehen, dass Erholungsurlaub auf Antrag einem Langzeitkonto gutgeschrieben werden darf. Die Rechtsverordnung kann auch das Ermessen bindende Vorgaben zur Bewilligung von Urlaub im Zusammenhang mit den Tätigkeiten nach Absatz 4 vorsehen.

§ 30d Familienpflegezeit

Das Familienpflegezeitgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) geändert worden ist, gilt für Soldaten der Bundeswehr entsprechend. Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere zu regeln wie die Definition von begründeten Ausnahmefällen, in denen Satz 1 nicht oder nur eingeschränkt gelten soll.“

Begründung:

Im Forschungsbericht „Ergebnisse der repräsentativen Bundeswehrumfrage zur Vereinbarkeit von Dienst und Privat- bzw. Familienleben“ stellte das Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr im März 2014 fest, dass rund 5% aller SoldatInnen der Bundeswehr einen pflegebedürftigen Angehörigen betreuen. In der Altersgruppe über 46 Jahre sind es sogar 12%.

Trotzdem sind die SoldatInnen bisher von den Regelungen des Familienpflegezeitgesetzes ausgenommen. Zwar können sie einen Antrag auf Teilzeit zur Pflege eines Angehörigen stellen. Im Gegensatz zu anderen Beschäftigten und den Bundesbeamten haben sie jedoch keinerlei Anspruch auf eine finanzielle Kompensation für den dabei entstehenden Verdienstausschlag (wie dies etwa § 7 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Beamten der Bundeswehr vorsieht).

Eine Angleichung des Soldatengesetzes an die entsprechenden Regelungen des § 92a Bundesbeamtengesetz und § 7 Bundesbesoldungsgesetz ist daher nicht nur ein Gebot der Gleichbehandlung. Angesichts der demografischen Entwicklung stellt sie zugleich eine wichtige Maßnahme zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr dar.

2. Änderungsantrag

Der Verteidigungsausschuss möge beschließen:

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

„10a. § 44 Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

Der Eintritt in den Ruhestand wird auf Antrag eines Berufsunteroffiziers bis zum Ende des Monats, in dem der Soldat das 59. Lebensjahr vollendet, hinausgeschoben, es sei denn dem stehen wichtige dienstliche Interessen entgegen.“

Begründung:

Viele Berufsunteroffiziere empfinden die geltende Regelung zur besonderen Altersgrenze für die Zurruhesetzung als ungünstig: Die Zurruhesetzung und die damit einhergehenden Einkommenseinbußen treffen die SoldatInnen mit Mitte 50 zu einem Zeitpunkt, da häufig besondere finanzielle Belastungen bestehen (Kinder in Studium oder Ausbildung, Immobilienfinanzierung). Gleichzeitig sind viele Betroffene in diesem Alter durchaus noch gesund, fit und rundum diensttauglich.

Die bisherige Regelung sollte deshalb flexibilisiert werden: Berufsunteroffiziere, die dies wünschen, sollten auf Antrag die Möglichkeit haben, ihre Dienstzeit bis zum Ende des 59. Lebensjahres zu verlängern. Entsprechende Anträge sind im Lichte der bisherigen tatsächlichen Verwendungen und des tatsächlichen physischen wie psychischen Gesundheitszustands des oder der Antragstellers/in zu prüfen und werden – sofern keine dienstlichen Gründe entgegenstehen – positiv beschieden (Rechtsanspruch).

3. Änderungsantrag

Der Verteidigungsausschuss möge beschließen:

Artikel 7 wird wie folgt geändert:

Nummer 6 wird folgt gefasst:

„6. § 9 wird durch die folgenden §§ 9 bis 11 ersetzt:

§ 9 Zusammenfassung der Freistellung von der Arbeit

Bei einer Teilzeitbeschäftigung können Freistellungszeiten zu Freistellungsphasen von bis zu drei Monaten zusammengefasst werden (Blockmodell), sofern dem keine dienstlichen Gründe entgegenstehen. Wird die Freistellungsphase an das Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung gelegt, können Freistellungszeiten von bis zu einem Jahr zusammengefasst werden. Satz 2 gilt nicht, wenn die Freistellungsphase ganz oder teilweise in die letzten drei Jahre vor Erreichen der besonderen Altersgrenze (§ 45 Absatz 2 des Soldatengesetzes) fallen würde.

§ 10 Soldaten in zivilen Dienststellen der Bundeswehrverwaltung

Für Soldaten, die in zivilen Dienststellen der Bundeswehrverwaltung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung verwendet werden, gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter an die Stelle der oder des nächsten und der oder des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten tritt.

§ 11

- (1) §§ 4 und 5 des Teilzeit- und Befristungsgesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, gelten entsprechend.
- (2) Jedes Verhalten eines Soldaten, das darauf abzielt, andere Soldaten, die von der Möglichkeit zur Teilzeitarbeit Gebrauch machen oder Gebrauch zu machen beabsichtigen, hierfür anzufeinden, zu verunglimpfen oder der Lächerlichkeit preiszugeben, stellt eine Verletzung der Pflicht zur Kameradschaft im Sinne des § 12 Soldatengesetz und ein Dienstvergehen im Sinne von § 23 Absatz 1 Soldatengesetz dar.“

Begründung:

Immer wieder berichten SoldatInnen, die einen Antrag auf Teilzeitarbeit gestellt haben oder beabsichtigen, einen solchen Antrag zu stellen, dass sie an ihrer Dienststelle Kritik und Häme von Seiten anderer SoldatInnen ausgesetzt sind. Den Hintergrund hierfür bildet der mancherorts gravierende Personalmangel: Die Aufgaben, die durch die Arbeitszeitreduktion eines/r SoldatIn, zwangsläufig unerledigt bleiben, werden zusätzlich einfach den KollegInnen aufgebürdet. Wer seine Arbeitszeit reduziert, muss sich deshalb schnell vorwerfen lassen, „unkameradschaftlich“ zu handeln.

Dieses Teilzeit-feindliche Klima führt dazu, dass manche SoldatInnen gar nicht erst wagen, einen Antrag auf Teilzeit zu stellen. Insbesondere Frauen verzichten stattdessen lieber ganz auf eine Tätigkeit, legen eine oft lange Elternzeit ein – und müssen für diese „Kinderpause“ nicht selten erhebliche Nachteile für ihre Karriere hinnehmen.

Daher ist es dringend geboten, SoldatInnen, die in Teilzeit arbeiten wollen, besser vor Diskriminierungen und Benachteiligungen durch den Dienstherrn sowie vor Anfeindungen von Seiten der KollegInnen zu schützen. Nur durch eine entschlossene Ahndung eines entsprechenden Verhaltens kann der grundsätzliche Anspruch auf Teilzeit auch umgesetzt werden. Hierzu werden die Antidiskriminierungsvorschriften des Teilzeit- und Befristungsgesetzes für anwendbar erklärt und eine spezielle Vorschrift eingeführt, die diskriminierendes Verhalten gegenüber Soldatinnen und Soldaten, die von ihrem Recht auf Teilzeit Gebrauch machen, sanktioniert. Damit wird ausdrücklich klargestellt, dass es sich bei solchen Diskriminierungen um ein Dienstvergehen nach dem Soldatengesetz handelt, dass durch den Disziplinarvorgesetzten mit den in der Wehrdisziplinarordnung vorgesehenen Sanktionen (Verweis, strenger Verweis, Bußgeld etc.) geahndet werden kann.

4. Änderungsantrag

Der Verteidigungsausschuss möge beschließen:

Dem Artikel 12 wird folgender Artikel 12a angefügt:

„Artikel 12a

Änderung des Bundesumzugskostengesetzes

Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 42 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 und 2 gelten nicht für Berufssoldaten sowie für Soldaten auf Zeit.“
2. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 bis 4 gilt nicht für Berufssoldaten sowie für Soldaten auf Zeit.“
3. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Berufssoldaten sowie Soldaten auf Zeit können zwischen der Zahlung einer Umzugskostenvergütung und der Gewährung eines Trennungsgelds wählen. Wird Trennungsgeld gewählt, so wird dieses nur einmalig und nur für einen Zeitraum von maximal 48 Monaten gewährt. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Verteidigung ohne Zustimmung des Bundesrates.“
4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.“

Begründung:

Die bisherige Regelung, die die Zahlung von Trennungsgeld an die uneingeschränkte Umzugswilligkeit knüpft, entspricht nicht mehr der Lebenswirklichkeit heutiger Soldatenfamilien: War es früher selbstverständlich, dass

im Falle eines Standortwechsels die ganze Familie umzog, führen heute mehr als die Hälfte aller Soldatinnen und Soldaten ein Pendlerdasein zwischen Wohn- und Dienstort – sei es, weil der oder die PartnerIn den Arbeitsplatz am Wohnort nicht aufgeben möchte, sei es, weil die Unterschiede in den Schulsystemen der Bundesländer einen Schulwechsel für die Kinder zu riskant erscheinen lassen, oder sei es, weil sich ein Umzug angesichts der Häufigkeit von Versetzungen in der Bundeswehr ein Umzug gar nicht „lohnt“.

Das Pendeln zwischen Familie und Dienst ist mit hohen Reise- und Unterkunftskosten verbunden – zumal die Bundeswehr laut Wehrbericht nicht in der Lage ist, an allen Standorten geeignete Pendlerunterkünfte zu stellen. Dieser Lebensrealität muss Rechnung getragen werden, indem für Soldatinnen und Soldaten die Möglichkeit erhalten, zwischen einer Umzugskostenvergütung und der Zahlung von Trennungsgeld zu wählen.

Im Verlauf der Ausschussberatung hob die **Fraktion der CDU/CSU** die Herausforderungen der Bundeswehr hervor, auf dem Arbeitsmarkt mit der Wirtschaft um die besten Nachwuchskräfte zu konkurrieren und auf den demografischen Wandel in der Gesellschaft zu reagieren. Um stark, flexibel und einsatzbereit zu bleiben, müsse sich die Bundeswehr bei einer schrumpfenden Rekrutierungsbasis gegen einen wachsenden Wettbewerb um geeignete Bewerberinnen und Bewerber behaupten können, nachdem sie Nachwuchs jahrzehntelang über die Wehrpflicht habe gewinnen können. Für die vielen komplexen Tätigkeiten bei der Bundeswehr benötige sie zum einen Menschen, die sozial kompetent, teamfähig und verantwortungsvoll seien. Zum anderen brauche die Bundeswehr auch qualifizierten Nachwuchs, der mit komplizierter Technik umgehen könne. Solche Arbeitskräfte würden jedoch ebenfalls händierend von der Wirtschaft gesucht. Zugleich gehe es darum, gute Arbeitskräfte in der Bundeswehr zu halten, zumal sich das Leben vieler Soldatinnen und Soldaten durch die Neuausrichtung der Bundeswehr massiv geändert habe. Als großer Arbeitgeber müsse die Bundeswehr verstärkt für sich werben und die Vorteile, die die Bundeswehr als Arbeitgeber biete, noch weiter herausstellen. Vor diesem Hintergrund müsse die Attraktivität der Bundeswehr gesteigert werden, um weiterhin eine qualitative und nicht nur quantitative Auswahl bei den Bewerberinnen und Bewerbern vornehmen zu können. Die Bundeswehr verlange viel von ihren Soldatinnen und Soldaten, weshalb sie ihnen auch die bestmöglichen Rahmenbedingungen bieten müsse.

Die Modernisierung sowie nachhaltigere und attraktivere Gestaltung des Berufsfelds wie auch die Stärkung der Vereinbarkeit von Dienst und Familie seien das Ziel des Gesetzentwurfs. Erstmals werde den Soldatinnen und Soldaten eine geregelte Arbeitszeit im regulären Betrieb garantiert und so eine verlässlichere Planbarkeit des Dienstes sowie des Privat- und Familienlebens erreicht, was als Quantensprung zu bewerten sei. Die besonderen zeitlichen Belastungen des einzelnen würden so auf ein unabdingbar notwendiges Maß reduziert. Zudem würden die Möglichkeiten zur Teilzeitbeschäftigung deutlich erweitert und unter Berücksichtigung des Erhalts der Einsatzfähigkeit den Regelungen der Beamtinnen und Beamten angenähert.

Wichtig sei ebenso die soziale Absicherung von Soldatinnen und Soldaten. Herauszustellen sei hier die verbesserte Nachversicherung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung gestärkt. Die dortige Verankerung sei nur sachgerecht, da sich an die Dienstzeit von Zeitsoldaten regelmäßig eine Erwerbstätigkeit anschließe, die ebenfalls in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sei. Gleichzeitig werde die Anrechnung von Hinzuverdienst auf die Dienstzeitversorgung von Soldatinnen und Soldaten aufgehoben. Im Schnitt würden Berufssoldatinnen und -soldaten fast acht Jahre früher als Beamte in den Ruhestand versetzt, was sich auf ihre Versorgungsbezüge auswirke. Aufgrund der besonderen Altersgrenzen hätten die Soldatinnen und Soldaten bislang keine Möglichkeit, ihre Versorgungssituation durch freiwilliges längeres Dienen zu verbessern. Mit der Neuerung werde den Berufssoldatinnen und -soldaten nun in dieser Phase ein privatwirtschaftlicher Zuverdienst ermöglicht. Aufgrund der besonderen Altersgrenzen greife daneben der Anspruch auf einen Teil der Pension bei den Berufssoldatinnen und -soldaten im Falle einer Scheidung wesentlich früher als bei Beamten. Es sei daher nur richtig, beim Versorgungsausgleich die Altersgrenze auf die der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten anzuheben.

Um die Vergütung attraktiver zu gestalten, erfolge eine Erhöhung des Wehrsolds um 2 Euro pro Tag und das erste Mal seit der Wiedervereinigung auch eine Erhöhung der Zulagen für soldatenspezifische Tätigkeiten. Zugleich würden den Soldatinnen und Soldaten bessere Perspektiven in ihren Laufbahnen geboten.

Der Beruf des Soldaten sei kein Beruf wie jeder andere. Es gehe hier um Menschen, die bereit seien, im schlimmsten Fall ihr Leben für Deutschland, seine Sicherheit und seine Freiheit einzusetzen. Dieses rechtfertige daher auch besondere Regelungen gegenüber dem Beamtenrecht, die den Erschwernissen und Herausforderungen dieses Berufsbildes gerecht würden, weshalb der Gesetzentwurf ein Ausdruck der Wertschätzung gegenüber den Soldatinnen und Soldaten sei. Für die Umsetzung der 22 im Gesetzentwurf aufgeführten Maßnahmen werde in den folgenden vier Jahren circa 1 Milliarde Euro zur Verfügung gestellt.

Die Anhörung habe verdeutlicht, dass Soldatinnen und Soldaten nicht auf die Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zurückgreifen könnten, weshalb der Umfang der Nachversicherung mit dem eingebrachten Änderungsantrag erhöht werden solle. Ebenso sollten Soldatinnen und Soldaten flexibler darüber entscheiden können, wann sie den Berufsförderungsdienst für den Einstieg in den zivilen Arbeitsmarkt in Anspruch nehmen wollten. Zudem solle mit dem geänderten Stichtag bezogen auf die Einsatzversorgung Rechtssicherheit für alle Betroffenen erreicht werden. Schließlich würden mit den Regelungen zur Elternzeit im Änderungsantrag die Forderungen aus einem EuGH-Urteil umgesetzt.

Die **Fraktion der SPD** betont die Bedeutung des Personals der Bundeswehr. Es sei eine der größten Herausforderungen, in den kommenden Jahren nicht nur genügend, sondern auch die richtigen Nachwuchskräfte für die Streitkräfte zu finden. Dieses werde schwieriger, da der Nachwuchs nicht mehr aus den Wehrpflichtigen gewonnen werden könne und die demografische Entwicklung eindeutig sei. Es sei daher richtig, die Ausgestaltung des Dienstes in der Bundeswehr nun an die Umwandlung in eine Freiwilligenarmee anzupassen. Auch im öffentlichen Dienst werde der Kampf um qualifizierte Kräfte schwieriger. Hinzu komme, dass der Soldatenberuf erheblich anspruchsvoller und komplexer sei als noch vor 20 oder 30 Jahren. Dazu benötige man als Nachwuchs charakterstarke, kluge und qualifizierte junge Leute mit einem eigenen politischen Urteilsvermögen, die auch im Einsatz kämpfen könnten. Diesen Anforderungen müsse auch die Bezahlung entsprechen.

Derzeit gebe es viele Bereiche, in denen es an Personal mangle, was zu einer Zusatzbelastung anderer führe und die Attraktivität der Bundeswehr senke. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit im Heer liege beispielsweise bei 58 Stunden. Die Einführung einer gesetzlichen Arbeitszeitregelung sei daher wichtig, um den Soldaten einen Anspruch auf geregelte Arbeitszeiten und planbare Freizeit zu eröffnen. Zudem würden die Möglichkeiten verbessert, in Teilzeit zu arbeiten, um beispielsweise Kinder oder pflegebedürftige Angehörige zu betreuen. Ebenso wichtig sei die Erhöhung von 4 Stellen- und 16 Erschwerniszulagen. Bedeutsam sei vor allem die Erhöhung der Zulagen von Kompaniefeldwebeln um 40 Prozent, da sie das Image der Truppe nach innen und außen prägen würden. Es sei daher ausdrücklich zu begrüßen, dass erstmalig zusätzlich in den bereits vorhandenen Personalkörper investiert werde.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen sei notwendig gewesen, da der Gesetzentwurf im Bereich der Nachversicherung in der Rentenversicherung nicht weit genug gegangen sei. 70 Prozent der Angehörigen der Bundeswehr seien Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit. Bislang seien sie bei der Nachzahlung von Rentenbeiträgen schlechtergestellt als die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, die zusätzlich zur Rente eine Zusatzversorgung des Bundes bzw. der Länder erhielten. Der Ansatz solle daher auf 20 Prozent erhöht werden, um hier eine Annäherung zu erreichen.

Die besondere Altersgrenze für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten bringe es mit sich, dass die Betroffenen ab dem Zeitpunkt der im Vergleich frühen Pensionierung nur noch mit 70 Prozent des bisherigen Einkommens auskommen müssten. Da zugleich Hinzuverdienste auf die Pension angerechnet würden, seien die Soldatinnen und Soldaten hier gegenüber den anderen Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes schlechtergestellt gewesen, zumal sie keine Möglichkeit hätten, freiwillig länger zu dienen. Es sei daher nur gerecht, diese Regelung bis zu dem Alter aufzuheben, in dem auch Bundespolizisten in den Ruhestand gingen. Ebenso richtig sei es, den Versorgungsausgleich im Falle einer Scheidung ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt aufzuschieben.

Insgesamt schaffe der Gesetzentwurf erstmals soziale Standards und Gerechtigkeit für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in vielen Bereichen. Es handele sich um einen großen Wurf, der viele Fortschritte mit sich bringe.

Die **Fraktion DIE LINKE** ist der Ansicht, der Gesetzentwurf sei keine geeignete Maßnahme, der mangelnden Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr entgegenzuwirken. Das Kernproblem liege vielmehr in der gesamten Orientierung der Truppe und der Ausrichtung auf Auslandseinsätze. Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, junge Männer und Frauen für diese neu ausgerichtete Bundeswehr anzuwerben, werde daher abgelehnt. Geändert werden müssten vielmehr die Aufgaben der Bundeswehr. Dennoch gingen einzelne vorgesehene Maßnahmen in die richtige Richtung. Insbesondere sei es richtig, die Einkommenssituation und soziale Absicherung für die niedrigen und mittleren Dienstgrade in der Bundeswehr zu verbessern. Zudem sei die Einführung einer geregelten Arbeitszeit längst überfällig, zumal damit eine partielle Umsetzung der EU-Arbeitszeitrichtlinie erfolge. Kritisch sei hier aber, dass die Neuregelung nur im Grundbetrieb und nicht für Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz, auf See oder in Manövern gelten solle und so wiederum aufgeweicht werde. Die Nachversicherung in der Rentenversicherung sei eine systemwidrige und ungerechte Sonderregelung, von der ohnehin gut verdienende Dienstgrade profitierten und bei der vor allem das Durchbrechen der Beitragsbemessungsgrenze besonders problematisch sei.

Insgesamt sei zu kritisieren, dass sich der Gesetzentwurf ausschließlich auf Soldatinnen und Soldaten, zu einem Bruchteil auch auf Beamtinnen und Beamte, aber überhaupt nicht auf die Zivilbeschäftigten des Bundeswehr beziehe, was eine klare Ungleichbehandlung darstelle.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärt, der Gesetzentwurf trage nicht ausreichend dazu bei, die strukturellen Probleme der Bundeswehr zu lösen. Die fast ausschließlich auf eine finanzielle Besserstellung ausgerichteten Maßnahmen seien kein Mittel, die Zufriedenheit der Soldatinnen und Soldaten dauerhaft zu steigern oder neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Bundeswehr zu gewinnen. Insbesondere die Soldatinnen und Soldaten in den unteren Dienstgraden verdienten heute schon überdurchschnittlich gut und müssten keine Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zahlen. So sei mehr als die Hälfte der zu einer Studie befragten Soldatinnen und Soldaten mit ihrem Einkommen zufrieden. Erforderlich sei es dagegen, in der Bundeswehr zukunftsfähige Strukturen zu schaffen und damit der Überbelastung von Soldatinnen und Soldaten zu begegnen.

Die Ausweitung der Möglichkeiten zur Teilzeitbeschäftigung sei zu begrüßen. Entscheidend sei aber, ob sie auch umgesetzt werden könnten. Hierzu sollte den Soldatinnen und Soldaten eine Möglichkeit eingeräumt werden, das Teilzeitmodell zu wählen, das ihren familiären und persönlichen Bedürfnissen am besten entspreche. Daneben müssten sie darauf vertrauen können, ihren aktuellen Dienstposten auch bei einer Reduzierung der Arbeitszeit behalten zu können.

Nicht nachvollziehbar sei aber das Nichteinbeziehen von Soldatinnen und Soldaten in die Leistungen des Pflegezeitgesetzes. Ebenso sei nicht verständlich, warum nicht mit der Erhöhung der Zulagen zugleich eine Dynamisierung eingeführt werden solle.

Im Übrigen sei mehr Anstrengung im Bereich der Fürsorge für einsatzgeschädigte Soldatinnen und Soldaten nötig. Hierzu gehöre, dass der Stichtag für die Entschädigung von Einsatzunfällen vollständig aufzuheben sei ebenso wie die Beschleunigung von Verfahren zur Anerkennung von Wehrdienstbeschädigungen und die Ausstattung der Teilstreitkräfte und Organisationsbereiche mit einer ausreichenden Anzahl an Lotsinnen und Lotsen als Anlaufstellen für Einsatzgeschädigte.

B. Besonderer Teil

Soweit der Verteidigungsausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 18/3697 verwiesen. Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist darüber hinaus Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 2 – Beamtenversorgungsgesetz)

Folgeänderung aus der weiteren Vorverlegung des Stichtags der Einsatzversorgung im Soldatenversorgungsgesetz auf den 1. November 1991, die erfolgt, um eventuelle Schädigungsfälle im Rahmen der VN-Missionen UN-AMIC und UNTAC in Kambodscha vollständig zu erfassen.

Zu Nummer 2 (Neuer Artikel 1a – Einsatz-Weiterverwendungsgesetz)

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3 (Artikel 2 Nummer 9 – Bundesbesoldungsgesetz)

Die Hebung der Stelle des Präsidenten des Bundeszentralamtes für Steuern wird zurückgestellt und soll in einem anderen Gesetzgebungsverfahren erfolgen.

Zu Nummer 4 (Neuer Artikel 3a – Bundesmeldegesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Übertragung der Regelungen zum freiwilligen Wehrdienst vom Wehrpflichtgesetz in das Soldatengesetz durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730). Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass die beim Zustandekommen des Bundesmeldegesetzes vom Gesetzgeber gewollte und gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 1 des Melderechtsrahmengesetzes dem gegenwärtigen Melderecht entsprechende Ausnahme von der Meldepflicht für Personen, die freiwilligen Wehrdienst leisten, wenn sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind und eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen, mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 fortbesteht.

Zu Nummer 5 (Artikel 5 – Nummer 2 – Soldatengesetz)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 6 (Neuer Artikel 5a – Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten)

Zu Artikel 5a Nummer 1

Die Änderung ermöglicht es, Soldatinnen und Soldaten in Angleichung an die seit dem 1. Januar 2015 bereits für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte geltende Regelung des § 15 Absatz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ihre Elternzeit flexibler zu gestalten. Den Eltern wird es in einem größeren Umfang ermöglicht, die Elternzeit auch dann zu nehmen, wenn das Kind älter ist, beispielsweise zum Schuleintritt, und sie dann ebenfalls Zeit für die Betreuung und Erziehung benötigen.

Zu Artikel 5a Nummer 2

Die Änderung in Nummer 2 stellt klar, dass Soldatinnen die angemeldete Elternzeit vorzeitig beenden können, um die Mutterschutzfristen und die damit verbundenen Rechte in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich um eine Angleichung an die seit 2012 geltenden Regelungen in § 15 Absatz 2 Satz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

Zu Nummer 7 (Artikel 10 – Soldatenversorgungsgesetz)

Zu Buchstabe a (Neue Nummer 2a – § 13a)

Zu Nummer 2a Buchstabe a

Folgeänderung aus der Anfügung des Absatzes 2.

Zu Nummer 2a Buchstabe b

Mit der Regelung soll älteren ehemaligen Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, deren Anspruch auf Förderung der schulischen und beruflichen Bildung auf Grund der Anrechnung nach § 13a Absatz 1 erfüllt ist, die Möglichkeit eingeräumt werden, die für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit notwendigen Kenntnisse aufzufrischen oder zu ergänzen. In Betracht kommen beispielsweise Sprach- oder IT-Lehrgänge. Für den Zeitraum der beruflichen Orientierung werden zur Sicherung des Lebensunterhalts Übergangsgebühnisse gewährt.

Zu Buchstabe b (Nummer 12 – Neufassung § 102)

Zu Absatz 1

Satz 1 beinhaltet eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des Wehrpflichtgesetzes durch Artikel 2 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730). Satz 2 ist eine Folgeänderung auf Grund der Nichtberücksichtigung privatwirtschaftlich erzielter Einkünfte (§ 11). Die Änderung in Satz 3 ist Folge der Einfügung des neuen Satzes 2. Der bisherige Absatz 2 wird Satz 4. Durch die Einfügung der Verweisung auf § 13e wird dessen Anwendungsbereich auf vor dem 26. Juli 2012 in die Bundeswehr eingetretene Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit ausgedehnt.

Zu Absatz 2

Die Anwendung der im Bundeswehrreform-Begleitgesetz vorgesehenen Regelungen des Soldatenversorgungsgesetzes auf dem Gebiet der Berufsförderung und der Dienstzeitversorgung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit – Wegfall des Anspruchs auf Freistellung am Ende der Wehrdienstzeit verbunden mit der Erhöhung der Ansprüche auf Übergangsgebühnisse, Übergangsbeihilfe und Förderung der schulischen und beruflichen Bildung – soll in bestimmten Fallgestaltungen auch für die Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit verfügbar gemacht werden, deren Dienstverhältnis vor dem Inkrafttreten des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes begonnen hat. Eine Anwendung des neuen Rechts erfolgt nach Nummer 1 generell im Fall der Weiterverpflichtung nach § 40 Absatz 2 des Soldatengesetzes, soweit sie nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt oder nach Nummer 2 im Einzelfall auf Antrag, wenn die Wehrdienstzeit mindestens auf sechs Jahre festgesetzt ist und die Sicherstellung der Deckung des Personalbedarfs es erfordert, dass die Soldatinnen und Soldaten anstelle der Freistellung vom militärischen Dienst bis zum Ende der Verpflichtungszeit ihre Aufgaben wahrnehmen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift trägt der Systemänderung auf dem Gebiet der Berufsförderung und der Dienstzeitversorgung der Soldatinnen auf Zeit und der Soldaten auf Zeit Rechnung und stellt sicher, dass eine erneute Berufung in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit nicht zu unverhältnismäßig hohen Ansprüchen auf Dienstzeitversorgung führt.

Zu Buchstabe c (Nummer 13)

Der Stichtag für die Gewährung der Einsatzversorgung soll auf den 1. November 1991 vorgezogen werden, um damit eventuelle Schädigungsfälle im Rahmen der VN-Missionen UNAMIC und UNTAC in Kambodscha vollständig zu erfassen.

Zu Nummer 8 (Artikel 12 – Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)

Die Beitragsbemessungsgrundlage wird auf die um 20 vom Hundert erhöhten beitragspflichtigen Einnahmen erhöht.

Zu Nummer 9 (Artikel 13 - Inkrafttreten)

Folgeänderung zu Nummer 3.

Berlin, den 25. Februar 2015

Henning Otte
Berichtersteller

Dr. Fritz Felgentreu
Berichtersteller

Christine Buchholz
Berichterstellerin

Doris Wagner
Berichterstellerin

